

## Herstellung und Kennzeichnung von Bier

### 1. Rechtliche Bestimmungen

Für die Kennzeichnung von Bier gelten:

- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16): Art. 3
- Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12): Art. 63 – 68
- Zusatzstoffverordnung (ZuV, SR 817.022.31): Anhang 3, Zf. 14.2.1
- Mengenangabeverordnung (MeAV, SR 941.204): Art. 11

Definition:

Bier ist ein alkoholisches, kohlenstoffhaltiges Getränk aus Wasser, gemälztem oder nicht gemälztem Getreide, Hefe und Hopfen, das durch alkoholische Gärung gewonnen wird. Es können auch weitere Zutaten verwendet werden. Der Begriff "Hopfen" umfasst auch die Hopfenextrakte.

### 2. Selbstkontrolle

Um die Betriebsaktivitäten zu beherrschen und auf allen Stufen die Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, eignen sich Sud- oder Brauprotokolle mit den verschiedenen Kontrollpunkten und Aufzeichnungsvorgaben. Diese können je nach Biersorte unterschiedlich sein.

Der Alkoholgehalt von selbst hergestelltem Bier ist stichprobenartig zu bestimmen. Denn in der Praxis weicht der theoretisch mögliche Alkoholgehalt oftmals deutlich vom effektiv enthaltenen Wert ab.

### 3. Kennzeichnung und Etikettenbeispiele

- Bier ist ein Lebensmittel, welches nach Vorgaben des Art. 3 LIV gekennzeichnet werden muss. Bierspezifische Kennzeichnungselemente sind in Art. 65 und 66 Verordnung des EDI über Getränke geregelt.
- Die Bezeichnung «...-bier» mit vorangestelltem Namen der Art des verarbeiteten pflanzlichen Stoffs ist Bier vorbehalten, das durch Gärung oder Einmischen von Früchten, Gemüse oder Pflanzen oder durch Zugabe von Frucht- oder Gemüsesaft, Frucht- oder Gemüsesaftkonzentrat oder pflanzlichen Extrakten aromatisiert wurde. Die aromatisierenden Ausgangsstoffe dürfen im Enderzeugnis höchstens 10 Volumenprozent betragen.
- Die Bezeichnung «Bier mit ...-aroma» ist obligatorisch für Bier, das mit Aromen aromatisiert wurde.
- Zusatzstoffe dürfen zur Bierherstellung nur sehr eingeschränkt verwendet werden (vgl. ZuV, Anhang 3, Zf.14.2.1). Farbstoffe sind mit Ausnahme von Zuckerkulör verboten.

#### Zwingende Angaben

- Sachbezeichnung
- Hinweis in der Sachbezeichnung falls bei der Bierherstellung andere aromatisierende Zutaten wie z.B. Frucht- und Gemüsesäfte verwendet wurden
- Hinweis auf Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können (Anhang 6 LIV)
- Alkoholgehalt in "% vol."
- Warenlos mit Bezug auf Sudprotokoll
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Mengenangabe; Schriftgrösse: Nennfüllmenge 20 cl bis 100 cl mindestens 4 mm; Nennfüllmenge mehr als 100 cl 6 mm
- Name und Adresse

#### Freiwillige Angaben

- Zutatenliste
- Fantasiebezeichnung
- Angabe des Energiewertes

Etikettenbeispiele

<p>Lagerbier Zutaten: Wasser, <b>Gerstenmalz</b>, Hopfen, Hefe</p> <p>4.5 % vol. L210301 mindestens haltbar bis: TT.MM.JJJJ</p> <p><b>50 cl</b> Name und Adresse</p>	<p>Bier mit Erdbeeraroma Zutaten: Wasser, <b>Gerstenmalz</b>, Hopfen, natürliches Erdbeeraroma, Hefe</p> <p>4,8 % vol. L210301 mindestens haltbar bis: TT.MM.JJJJ</p> <p><b>50 cl</b> Name und Adresse</p>
<p>Apfelbier</p> <p>Zutaten: Wasser, <b>Gerstenmalz</b>, Apfelsaft (10%), Hopfen, Hefe mindestens haltbar bis: TT.MM.JJJJ</p> <p>4.7 % vol.</p> <p>L210301 <b>50 cl</b> Name und Adresse</p>	<p>Panache Alkoholisches Biermischgetränk aus Bier und Zitronenlimonade</p> <p>Zutaten: Lagerbier (50 %) (Wasser, <b>Gerstenmalz</b>, Hopfen, Hefe), Zitronenlimonade (50 %) (Wasser, Zucker, Kohlensäure, Säuerungsmittel: Zitronensäure, natürliches Aroma)</p> <p>2.5 % vol. pasteurisiert L210301 <b>50 cl</b>, mindestens haltbar bis: TT.MM.JJJJ Name und Adresse</p>

Bemerkungen:

- Zutatenliste nach Art. 8 LIV und eine Nährwertdeklaration nach Art. 21 LIV bzw. Anhang 9 LIV ist für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 % Volumenprozent nicht obligatorisch
- Deklaration der allergenen Stoffe muss entweder über eine graphisch deutliche Darstellung in der Zutatenliste erfolgen oder über einen Hinweis „enthält Gluten“
- Der deklarierte Alkoholgehalt darf höchstens +/-0.5 % vol. vom effektiven Alkoholgehalt abweichen

**4. Abgabe**

Verkauf von Bier:

Wer sein selbst gebrautes Bier verkauft, braucht gemäss § 27 des kantonalen Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetzes (GastG) eine Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken. Diese erteilen die Politischen Gemeinden unter Erhebung einer einmaligen Gebühr (§ 29).

Biersteuer:

Alkoholisches Bier und Biermischgetränke unterliegen der Biersteuer. Für im Inland hergestelltes Bier sind die Hersteller steuerpflichtig. Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem das Bier den Herstellungsbetrieb verlässt oder zum Konsum im Herstellungsbetrieb verwendet wird. Die Biersteuer bemisst sich nach der Gradstärke des Bieres (Grad Plato) auf Grundlage des Stammwürzegehaltes.

Nähre Information [Biersteuer \(admin.ch\)](#), Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

**5. Literatur**

Gute Verfahrenspraxis für Brauereien <https://bier.swiss/rund-ums-bier/gute-verfahrenspraxis/>, Schweizer Brauerei-Verband